

## I.

Der 30jährige A hat schon länger ein Auge auf die 17jährige O geworfen, deren Alter dem A bekannt ist. Um sie endlich ins Bett zu bekommen, lädt er die O zu einem teuren Abendessen ein; nach seinem Plan soll diese Einladung unmittelbar dazu führen, dass O mit ihm den Beischlaf vollzieht. Anfänglich zögert O noch, ist aber letztlich doch dazu bereit, in ihrer Wohnung mit A den Beischlaf zu vollziehen. Am nächsten Morgen hat A wieder Lust, mit O zu schlafen. Diese weigert sich nunmehr jedoch. A will das nicht wahrhaben: Er holt eine Springschnur und fesselt die nackte O damit an das Bett, um mit ihr erneut den Beischlaf zu vollziehen. Als A näher kommt, stößt O den A mit beiden Beinen in den Bauch, worauf dieser aus dem Bett fällt und mit dem Kopf auf eine Tischkante aufschlägt. Dabei zieht sich A eine Kieferprellung zu. Überrascht von der massiven Gegenwehr der O lässt A nun zwar von seinem ursprünglichen Vorhaben ab, äußert jedoch gegenüber O: „Ich schlage deine Wohnung kurz und klein, wenn du nicht sofort deine Beine spreizt und mir sagst, wo deine Digitalkamera ist!“ A hat dabei vor, die Kamera für sich zu behalten. Derart eingeschüchtert, erfüllt O beide Ansinnen des A. Dieser holt danach die Digitalkamera der O und macht von ihrem entblößten Geschlechtsteil ein Foto in Großaufnahme. Dann steckt A die Kamera ein, befreit O von den Fesseln und läuft eilig aus der Wohnung.

In seiner Wohnung angekommen, stellt A – einem plötzlichen Entschluss folgend – das Foto vom Geschlechtsteil der O auf der von ihm betriebenen kinderpornographischen (kostenpflichtigen) Internetseite ein. Der an solchen Produkten interessierte B findet nach entsprechender Suche die Internetseite des A. Er bezahlt das für den Zugang zur Website zu entrichtende Entgelt mit einer Kreditkarte, die er eigens zu diesem Zweck seinem Vater weggenommen hat, indem er die Daten der Kreditkarte in die dafür vorgesehenen Felder auf der Zugangsseite eintippt. Unter anderem betrachtet B daraufhin auch das Foto vom entblößten Geschlechtsteil der O, um sich dabei zu erregen.

Wie ist das Verhalten von A, B und O strafrechtlich zu beurteilen?

## II.

1. In einem Ermittlungsverfahren wegen Mordes beantragt die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Gericht die Durchführung einer Tatrekonstruktion. Das Gericht ist völlig überlastet und lässt den Antrag für längere Zeit unerledigt.

a) *Welches Gericht ist säumig?*

b) *Kann der Staatsanwalt gegen die Säumnis etwas unternehmen?*

c) Später wird die Tatrekonstruktion doch noch durchgeführt. Im Zuge der Tatrekonstruktion wird ein Zeuge vernommen. Der Beschuldigte möchte dem Zeugen Fragen stellen, wird aber vom Gericht ständig daran gehindert. *Kann der Beschuldigte dagegen etwas unternehmen?*

2. Der Beamte B wird mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts Salzburg vom 1.7.2009 wegen § 302 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt, wobei ihm ein Teil von 10 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wird. Am 15.7.2009 tritt B den unbedingten Teil seiner Freiheitsstrafe an. Mit rechtskräftigem Beschluss vom 5.10.2009 wird angeordnet, dass B zum ehest möglichen Zeitpunkt bedingt entlassen werden soll, wobei eine Probezeit von drei Jahren bestimmt wird.

a) *Sind mit der Verurteilung besondere Folgen für B verbunden?*

b) *Wann ist B bedingt zu entlassen?*

c) *B wird zum ehest möglichen Zeitpunkt bedingt entlassen. Wann laufen in diesem Fall die beiden Probezeiten ab?*